

Antrag auf Sondernutzung von öffentlichen Flächen der Gemeinde Birkenwerder

Anschrift Antragsteller	Anschrift Rechnungsträger
Telefonnummer:	

Ort der Sondernutzung:

16547 Birkenwerder,

Gehwegbereich	Fahrbahnbereich	Grünbereich	unbefestigte Straße	sonstige Flächen

Art der Sondernutzung	beantragte Fläche	Nutzungszeitraum
Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien sowie das Abstellen von Bauwagen und Geräten aller Art in m ²		
Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrt) in m ²		
Aufstellung von Containern und Bausilos in m ²		
Aufstellung von mobilen Kränen in m ²		
Aufstellung von feststehenden Kränen in m ²		
Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen		
Weitere Nutzungen bitte selbst eintragen		

.....
Datum / Unterschrift des Antragstellers

Auszüge aus der Sondernutzungssatzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG-Brandenburgisches Straßengesetz) bedarf bei Gemeindestraßen und Orts-durchfahrten der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Birkenwerder. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Gebührenpflichtige sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

§ 10 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- d) den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung überschreitet oder
- e) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden, § 47 BbgStrG bleibt unberührt.

Die vollständige Satzung kann im Rathaus, Zimmer 208 eingesehen werden.